

Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kindererziehung durch und aufgrund der Normen des elterlichen Sorgerechts und des Jugendhilferechts.

Darüberhinaus wird frau, wie ich fürchte, demnächst ein Kind auch nicht mehr „natürlich“ allein gebären und aufziehen dürfen, vielmehr immer einen männlichen Vaterbegleiter hierzu haben müssen, sei es als Vater selbst oder als staatliche Kontrollinstanz, dies alles als sichere Tendenz der Einschränkung der nichtehelichen Mutterschaft ohne männliche Kontrolle. In richterlichen Entscheidungen ist längst schon zu lesen, daß es für das Aufwachsen von Kindern entscheidend sei, daß diese mit Männern zusammen aufwachsen, weil das Vorhandensein männlicher Bezugspersonen erhebliche Auswirkungen für die charakterliche Reifung und insbesondere die Orientierung an Normen habe ...

Gemäß neuesten Presseverlautbarungen aus Bonn soll, wie schon längst erahnt, das Nichtehelichenrecht in der BRD verändert und dem Eherecht angepaßt werden, was die Rechte der Väter angeht. Zu erwarten sind: die Möglichkeit gemeinschaftlicher Sorge für den Fall nichtehelicher Lebensgemeinschaften, die Möglichkeit alleinigen Sorgerechts für den Vater in bestimmten Fällen (so nach Tod der Mutter etwa), die Anpassung des Besuchsrechtes für Väter nichtehelicher Kinder, wie für Väter ehelicher Kinder nach Scheidung auch gegen die Bestimmung der Mutter des Kindes. Wenn gleichzeitig aus Bonn verlautbart wird, daß nicht daran gedacht sei, die sonstigen Tatbestände nichtehelicher Lebensgemeinschaften gesetzlich zu regeln (etwa Unterhalt, Zugewinn, Hausrat, Erbfall etc.), so zeigt dies nur deutlich die Tendenz, Rechtsgestaltung dort nicht vorzunehmen, wo es ausschließlich um Frauenschutz ginge, sondern nur dort, wo es um Schutz männlicher (Menschen)rechte geht.

Aktuell ist nur die Fest- und Fortsetzung der Wertsysteme.

So ist etwa die gemeinsame elterliche Sorge, gleich welcher soziale Sachverhalt vorliegt, meines Erachtens die konsequenteste ideologische Bestätigung des Modells Familie, der Beibehaltung des gesellschaftlichen Systems, aus dem sich Kinder jedenfalls nicht fortbewegen sollen. Ein alleinlebender Elternteil soll nie mit Kind für sich als eigenständige Gruppe, als Person zu Person, sei es sozial, sei es rechtlich, gewertet werden, vielmehr nur im Zusammenhang mit einem anderen, Dritten, sei dieser auch noch so abwesend. Das Gefüge von tatsächlich vorhandenen oder nicht vorhandenen Beziehungen – Abhängigkeit, Kontrolle, Verfügungsbeschränkung – soll gefestigt bleiben und werden, wobei weiterhin das Subjekt Vater in seiner Omnipotenz die Mutter in den besonderen Status der Ohnmacht, des

Objektes verweist. Nur scheinbar enthält hier die Frau und Mutter den Status als Rechtssubjekt in der Verknüpfung zum Rechtssubjekt Mann und Vater unter der Fahne der Rechtsgleichheit, wo sie allein für sich und an sich diesen Status als Rechtssubjekt nicht oder nicht mehr erhalten kann und würde.

Der Begriff „Kindeswohl“ ermöglicht auf dem Rechtsweg, auch noch die letzten privaten Lebensformen und Angelegenheiten öffentlich zu regeln und zu gestalten. „Kindeswohl“ besagt und besorgt alles, die gesamte „moderne“ patriarchale Weltanschauung ist auf den Rechtsbegriff gebracht. Was anderswo religiöse Rechtsvorschriften sind (etwa islamisches, jüdisches Religionsrecht, das die Gesellschaft ebenso strukturiert,) ist hierzulande die Macht der pädagogischen Begriffssysteme, in ihrer herrlichen Verrechtlichung und rechtlichen Verherrlichung.⁹ Gegen die Vorwegnahme der Begriffsbestimmung des Wohles eines Menschen vor der Menschwerdung und vor der Menschenplanung, bedarf es unserer (der Frauen) Gegensteuerung gegen männliches Wissen und männliche Macht, um uns zu erhalten.

Dagmar Oberlies

Paragraph zweihundertachtzehn

In dieser Arbeitsgruppe ging es – wie könnte es anders sein – um die Frage der Verfassungsklage. Dazu lagen folgende Thesen vor:

Thesenpapier

1.

Der Kampf gegen den § 218 geht weiter, aber warum? – Strafandrohung und Strafverhängung können nicht der Grund sein.

1.1. Frauen werden strafverfolgungsstatistisch vom geltenden § 218 kaum mehr bedroht als Männer. 1985 wurde 95 mal wegen eines Abtreibungsdelikts ermittelt, davon in 44 Fällen gegen Männer. Von den 39 Personen, gegen die 1984 vor Gericht wegen einer (oder mehrerer) Abtreibungen verhandelt wurde, waren 19 Männer. Verurteilt wurden 7 Männer und 11 Frauen. Ein Mann aber keine Frau wurde zu einer Freiheitsstrafe (zur Bewährung) verurteilt. 1985 waren je ein Mann und eine Frau wegen eines Abtreibungsdeliktes in Haft.

1.2. Der Paragraph 218 ist eine Kombination aus unverschämter Strafandrohung und verschämter Strafverschönerung für die betroffenen Frauen. Rechtlich eine eher lächerliche Muskelspielerei. Strafdrohungen bei Abtreibung: drei Jahre, Führungsaufsicht kann angeordnet werden, der bloße Versuch ist strafbar; und: Frauen als kriminelle Vereinigung – die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch ist strafbar. Aber: für die Schwangere selbst werden allüberall Ausnahmen gemacht.

Bleibt die Feststellung, daß die gesetzliche Regelung und ihre faktische Anwendung, gemessen am ideologischen Überbau, ein (schlechter) Scherz ist.

⁹ vgl. Jutta Bahr-Jendges, *Männlichkeit in der Moderne – Die scheinbare Gleichheit. Die Wende zum Vaterrecht*, in: *Weiblichkeit in der Moderne. Ansätze feministischer Vernunftkritik*, hrsg. von Judith Conrad und Ursula Konnertz, edition discord, Tübingen 1986

2.

Dies führt zu der These, daß sich der Kampf gegen den § 218 weniger gegen die faktische als vielmehr gegen die latente Bedrohung richtet, die von einem strafbewehrten Abtreibungsverbot ausgeht: die jederzeit aktivierbare und latent immer vorhandene patriarchale Verfügungsgewalt über die weibliche Gebärfähigkeit. Dann macht es aber kaum einen Unterschied, ob diese Verfügungsgewalt in eine Indikations- oder eine Fristenlösung gekleidet ist, solange Abtreibung grundsätzlich unter Strafe gestellt bleibt.

3.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Fristenlösung nicht für die abtreibenden Frauen als Bewußtseinsphänomen ein kleineres Übel darstellen würde, um das es sich zu kämpfen lohnte. Vielmehr heißt es, der Kampf gegen den § 218 geht weiter bis zu seiner vollständigen Abschaffung.

4.

An dieser Stelle der (hoffentlich) überflüssige Hinweis: Die Forderung nach Abschaffung des § 218 hat keine moralischen Dimensionen, weil der § 218 nichts mit Moral, dafür alles mit Macht zu tun hat. Die Frage, ob eine Frau, die sich zur Abtreibung entschließt (oder auch nicht), sich mit ihrer oder anderer Moral auseinanderzusetzen hat, ist unabhängig davon, ob Abtreibung unter Strafe gestellt ist oder nicht. Eine moralisierende Argumentation (wie z.B. im Kommentar von Helga Lokuschat in der TAZ v. 4.10.1986) unterstützt letztlich die (staatstragende) Gleichsetzung von Strafe und Moral.

5.

Was tun im Kampf gegen den § 218?

Zwei Wege stehen zur Diskussion:

- a) der Parlamentspolitische (z.B. Abschaffung des § 218 im Rahmen eines grünen Antidiskriminierungsgesetzes);
- b) der Weg über eine Verfassungsklage.

5.1. Diese beiden Wege stehen aber nicht unbedingt gleichermaßen offen, sondern sie setzen die Klärung einer rechtlichen Vorfrage voraus: Wen und wie binden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts? Können Entscheidungen des BVerfG durch einfaches Gesetz geändert werden (dann sind a) und b) möglich), oder bedarf es zu ihrer Änderung wiederum einer BVerfG-Entscheidung (dann nur b))? Rechtlich unzutreffend ist in jedem Fall die Meinung von Herta Däubler-Gmelin in der EMMA, Entscheidungen des BVerfG seien unabänderlich.

5.2. M.E. muß es in einer parlamentarischen Demokratie einen Primat des Gesetzgebers vor seinen Kontrolleuren (z.B. dem BVerfG) geben, das heißt, der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, Entscheidungen zu ändern, auch solche des BVerfG – unter Beachtung von dessen Rechtsauffassung natürlich. Für diese Auffassung spricht auch, daß die Entscheidungen des BVerfGs Gesetzeskraft haben können – aber eben auch nicht mehr.

Beide Wege bedeuten aber sicher eins: es müßte gelingen, die BVerfG-Entscheidung aus dem Weg zu räumen: Wenn der Weg a) gewählt wird, muß der rechtliche Nachweis geführt werden, daß das § 218-Urteil der Änderung des § 218 nicht entgegensteht, und wenn der Weg b) angestrebt wird, muß argumentiert werden, daß es rechtlich möglich ist (und wenn ja, wie), daß das BVerfG seine eigenen Entscheidungen ändern kann (siehe dazu: Vera Slupik im EMMA-Buch: Verfassungsklage gegen den § 218).

5.3. An dieser Stelle empfiehlt sich die erneute Lektüre der Entscheidung des BVerfG zum § 218: „Wie der Staat seine Verpflichtung zu einem effektiven Schutz des sich entwickelnden Lebens erfüllt, ist in erster Linie vom Gesetzgeber zu entscheiden.“ Oder: „Indes kann die Strafe niemals Selbstzweck sein. Ihr Einsatz unterliegt grundsätzlich der Einschätzung des Gesetzgebers. Er ist nicht gehindert, unter Beachtung der angegebenen Gesichtspunkte die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck zu bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung.“ Oder: „In einer solchen Konfliktlage (...) ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet. Wenn er in diesen Fällen das Verhalten der Schwangeren nicht als strafwürdig ansieht und auf das Mittel der Kriminalstrafe verzichtet, so ist das jedenfalls als Ergebnis einer dem Gesetzgeber obliegenden Abwägung auch verfassungsrechtlich hinzunehmen.“ usw.

Damit verlagern wir das Problem auf eine andere Ebene:

- a) Gibt es eine Mehrheit für die Abschaffung oder auch nur Änderung des § 218?
- b) Gibt es einen Weg jenseits der parlamentarischen Mehrheit?
- c) Wie würde das BVerfG entscheiden, wenn es nochmals zu entscheiden hätte?

5.4. Die Antwort auf die Frage a) heißt sicher: nein. Das heißt aber auch, daß der Vorschlag der Grünen, die Abschaffung in einem ADG zu regeln, – von innergrünen Unwägbarkeiten einmal ganz abgesehen – Augenwischerei ist und den Protest von heute auf morgen, übermorgen oder noch weiter nach hinten verschiebt. Aber nehmen wir an, es gäbe demnächst eine parlamentarische Mehrheit für die Änderung/Abschaffung des § 218, die Minderheit würde sofort vor das BVerfG ziehen – siehe c).

5.5. Die Idee einer Verfassungsklage ist verlockend, denn es ist ein Weg ohne (parlamentarische) Mehrheit, die es vermutlich in absehbarer Zukunft ohnehin nicht gäbe, und es ist ein Weg, der direkt zum BVerfG führt, wo alle anderen Wege auch hinführen würden, mit dem Nachteil, daß in jeder anderen Konstellation die Frauen in der defensiven Rolle wären oder mal wieder ganz außen vor.

5.6. Darüber, wie das BVerfG entscheiden würde, darf spekuliert werden. Kommt es nicht zum Normenkontrollantrag durch Mitglieder des Bundestages oder eine Landesregierung, dann bliebe nur der Weg über eine Verfassungsbeschwerde. Die wiederum

könnte dann schon im Dreierausschuß scheitern. Wenn nicht, dann bleibt:

- alles beim Alten und das BVerfG bei seiner Meinung von 1975;
- die Chance einer Läuterung, indem sich das BVerfG entweder richterliche Zurückhaltung bei politischen Entscheidungen auferlegt, (dann geht es weiter wie oben 5.4.) oder eine historische Entscheidung trifft. Wer weiß.

6.

Damit heißt die Frage nicht, warum Verfassungsklage, sondern, warum nicht?

- 6.1. Wir glauben nicht daran, daß sich etwas ändern könnte.
- 6.2. Wir wollen nicht, daß ein Gremium alter Männer über den § 218 entscheidet.
- 6.3. Das BVerfG hatte seine Chance, es hat sie nicht genutzt.
- 6.4. Wir geben ihnen einfach keine Chance zur Läuterung.
- 6.5. Der Wolf ist überall und der Igel schneller als der Hase.
- 6.6. Die § 218-Entscheidung scheint das letzte Bollwerk gegen gentechnische Manipulationen zu sein.

– Wer aber die § 218-Entscheidung in der Auseinandersetzung um die Gentechnologie im Schilde führt, die vergißt, daß diese Entscheidung die Manipulation am Embryo erst möglich gemacht hat: Es war dieses Urteil, durch das die Abnabelung des Embryos von der Mutter rechtlich durchgesetzt wurde.

Wenn es demnach eine Rechtsstellung des ungeborenen Kindes gibt, die Schutz vor der eigenen Mutter bietet, dann doch erst recht vor Dritten, lautet die verquere Logik, auf die sich auch sog. Feministinnen berufen. Und sie glauben, davor warnen zu müssen, daß die Abschaffung des § 218 (oder gar nur eine Diskussion darüber) der Gentechnologie Tor und Tür öffnet. Abgesehen davon, daß die gentechnischen Manipulationen (sog. Entwicklungen) sowieso nur schwer zu unterbinden sein werden, kann dies jedenfalls nicht dadurch bewirkt werden, daß die Auseinandersetzung um den § 218 unterbleibt.

Auf der Suche nach einer rechtlichen Systematik der politischen Einsicht lautet deshalb die These:

7.

Mutter und Embryo sind Eins. Mein Bauch bin ich. Die Mutter entscheidet über sich. Und die Mutter schwimmt selbst in der Petri-Schale (Zitat: Malin Bode). Körperliche Einwirkungen auf sich selbst sind nicht strafbar. Körperliche Einwirkungen auf die Mutter (auch in der Petri-Schale) sind Körperverletzungen.

JUROSA-Frauengruppe a. d. FU Berlin **Gibt es noch Antifeministen?***

Wie aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen bekannt wurde, trafen sich am 31. Mai 1987 unter dem Deckmantel des ersten inoffiziellen Frauen-Hochschultages an der Freien Universität zu Berlin hochsubversive Elemente der staatstragenden Rechtspflege.

Geladen war zu dem Thema „Feminismus und Jura“; gekommen war die Avantgarde der feministischen Revolution. Alle einbeinig. Die Standbeine fest in den anerkannten Rechtsgebieten. Hier schöpfen sie Kraft und Wissen, um als anerkannte Wissenschaftler unerkannt den Kampf als Feministen voranzutreiben. Dies erscheint ihnen notwendig, um sich die wissenschaftliche Reputation zu erwerben und zu erhalten. Hierbei handele es sich um die einzige Möglichkeit, daß die feministische Unterwanderung den Männern verborgen bliebe.

Die von einer kleinen, radikalen (und unbedarften) Mindermeinung leise vertretene Auffassung, feministische Herangehensweise hieße: überall Fraueninteressen und Frauenbetroffenheit sichtbar zu machen und zu vertreten, wurde mit dem Hinweis widerlegt, daß alleinige Konzentration auf Frauenbelange (selbst wenn sie überall seien) defizitär ist. (Dies entspricht übrigens der h.M.).

Nicht verkannt wurde dabei, daß die anwesenden Feministen eine übermännliche Opferbereitschaft an Tag und Nacht legen müssen.

Nur für 150%-ige weibliche Juristen wurde eine Chance gesehen, überhaupt in Institutionen zu ankern. Unklar blieb, was mit dem überwiegenden Teil der nur 100%-igen Frauen geschehen solle. Die Idee einer Strategie gegen die 150%-Klausel fand keine weitere Beachtung.

Auf starkes Interesse stieß dagegen die Erörterung der Frage, inwieweit die gewollte Entscheidung zur Mutterschaft in Einklang zu bringen ist mit einer 150%-igen Auslastung im Beruf. Als eine mögliche Lösung wurde die Beamten- bzw. Richterlaufbahn protegiert. Nach Überwindung der 3-jährigen Probezeit ist die soziale Sicherung des Kindbetts erreicht. Bis dahin bestehen jedoch wegen der noch nicht eingetretenen Unkündbarkeit gewisse Vorbehalte gegen den feministischen Kampf, so daß dieser erst nach der Wiederaufnahme der Arbeit begonnen werden kann.

Zur Effektivierung der feministischen Unterwanderung wurde networking (engl., netzwerken) empfohlen. Mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe wurde die heranwachsende weibliche Juristengeneration beauftragt. Ein solcher internationaler Auffangbehälter für Frauen, Informationen und deren Austausch soll den Vorkämpfern an der femi-

* Die z.B. von Louise F. Pusch vertretene „Radikalfeminisierung der Sprache“ wurde von der h.M. als depressiv und resignativ zurückgewiesen; es wird daher die allgemein männlich-neutrale Form verwandt. Frauen sind, wie häufig, mitgemeint.